



## **Förderprogramm Kanton Graubünden**

### **Wärmeverbund ab 70 kW (Neubau/Erweiterung Wärmenetz, Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage)**

#### **Leitfaden und Bedingungen**

##### **GESETZLICHE GRUNDLAGEN: ENERGIEGESETZ (BEG) UND ENERGIEVERORDNUNG (BEV) DES KANTONS GRAUBÜNDEN**

Beitragsgesuche sind **rechtzeitig vor Baubeginn** einzureichen.

Art. 28 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG) lautet:

"Beginnt ein Gesuchsteller mit der Ausführung des Vorhabens oder tätigt er Anschaffungen vor der Beitragszusicherung, so werden ihm keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass ihm der vorzeitige Baubeginn bewilligt wurde. Die vorzeitige Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung."

Erzielt eine vom Kanton finanziell geförderte Massnahme eine Wirkung in Form einer CO<sub>2</sub>-Einsparung, so beansprucht der Kanton diese CO<sub>2</sub>-Wirkung für die Abrechnung der Globalbeiträge gegenüber dem Bund. Die CO<sub>2</sub>-Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden. Die von der CO<sub>2</sub>-Abgabe gemäss dem Gesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen befreiten Unternehmen sind nicht förderberechtigt, sofern es sich um vom Bund durch Globalbeiträge mitfinanzierte Förderprogramme handelt (siehe Art. 54 Energieverordnung des Kantons Graubünden [BEV]).

Werden in bestehenden Bauten Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern installiert oder Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen (Art. 20 BEG).

Bei Wärmeerzeugungsanlagen ist nur das Hauptheizsystem für Raumwärme und Brauchwasser beitragsberechtigt. Die Wärmemenge muss mit erneuerbarer Energie erzeugt werden und es muss eine bestehende Ölheizung, Erdgasheizung oder elektrische Widerstandsheizung ersetzt werden (Art. 48 BEV).

Gefördert werden nur Anlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen. Als Voraussetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen kann ein Nachweis über die Qualitätssicherung verlangt werden. Bei Anlagen mit einer Heizleistung von über 70 kW kann zusätzlich ein Qualitätsmanagement gefordert werden (Art. 48 BEV).

Beitragsberechtigt sind Wärmeverbünde, wenn die Wärmeerzeugungsanlage eine Heizleistung von mindestens 70 kW erbringt und die Wärmemenge mindestens zu 75 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt wird. Erfolgt die Speisung des Wärmeverbundes mittels Abwärme einer Kehrichtverbrennungsanlage, muss die Wärmemenge für die Ausrichtung von Beiträgen mindestens zu 50 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt werden (Art. 48 BEV).

Bauten und haustechnische Anlagen gelten zur Bestimmung der Förderberechtigung als bestehend, wenn sie vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind (Art. 50 BEV).

Der Kanton Graubünden kann für die Neuerstellung oder Erweiterung von Wärmeverbünden einen Förderbeitrag bis maximal 200'000 Franken und für die Wärmeerzeugungsanlage einen Förderbeitrag bis maximal 200'000 Franken gewähren (Art. 53 BEV). Der Beitrag darf zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand oder aus nationalen Förderprogrammen 50 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen (Art. 27 BEG).

Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge beträgt zwei Jahre ab dem Datum der Zusicherung, mit der Möglichkeit der Verlängerung um höchstens ein Jahr (Art. 28 BEG).

Die zugesicherten Fördergelder sind Maximalbeiträge pro Beitragsgesuch. Weicht die realisierte Baute oder Anlage von der Projekteingabe ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, kann die Regierung die Beiträge an das Vorhaben kürzen, streichen oder zurückfordern (Art. 29 BEG).

## BEDINGUNGEN

Gefördert wird der Neubau wie auch die Erweiterung von Wärmenetzen und die dazugehörige Wärmeerzeugung. Die zusätzlich verteilte Wärme aus erneuerbarer Energie oder Abwärme muss für die Raumwärme und Warmwassererzeugung eingesetzt werden. Prozesswärme ist nicht förderberechtigt. Der Ersatz einer Wärmeerzeugung ohne gleichzeitige Erweiterung des Wärmenetzes und damit der Erhöhung der Wärmeerzeugerleistung ist nicht förderberechtigt.

Der Förderbeitrag wird über die Energiebezugsfläche (EBF) der anzuschliessenden Gebäude, die eine Ölheizung, Erdgasheizung oder elektrische Widerstandsheizung ersetzen, berechnet. Berücksichtigt wird die EBF der bestehenden Gebäude, die älter als fünf Jahre sind. Neubauten werden nicht berücksichtigt.

Bei Anlagen mit Kostendeckender Einspeiseverfügung KEV ist ausschliesslich die Wärmeproduktion förderbar, die über die Mindestanforderungen der KEV hinausgeht.

Sofern die Wärmeerzeugung mit Biomasse erfolgt, ist das Projekt durch QM Holzheizwerke [www.qmholzheizwerke.ch](http://www.qmholzheizwerke.ch) zu begleiten. Die Zuordnung der Projekte erfolgt gemäss Vorgaben QM Holzheizwerke.

Der Kanton kann sachbezogene Auflagen und Bedingungen festlegen.

## BEITRAGSBEMESSUNG

Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage	CHF	20.--/m <sup>2</sup> EBF
Maximalbeitrag	CHF	200'000
Neubau/Erweiterung Wärmenetze	CHF	20.--/m <sup>2</sup> EBF
Maximalbeitrag	CHF	200'000

## Aktionsplan Green Deal

**Die Beiträge basierend auf diesem Leitfaden werden im Rahmen des Aktionsplans Green Deal um 100 Prozent erhöht. Diese zusätzlichen Förderbeiträge werden in Zusicherungen ab dem 1. Dezember 2021 berücksichtigt.**

## **ABWICKLUNG**

Das Beitragsgesuch ist auf der Plattform [www.energie.gr.ch](http://www.energie.gr.ch) online zu erfassen. Anschliessend sind die unterzeichneten Dokumente mit den notwendigen Beilagen dem Amt für Energie und Verkehr in einfacher Ausführung einzureichen. Das Beitragsgesuch gilt erst als eingereicht, wenn die unterzeichneten Dokumente dem Amt für Energie und Verkehr in Papierform übermittelt vorliegen. Nach erfolgter Prüfung, verfügt das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität die Höhe der finanziellen Leistung und die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen. Die vorgesehenen Massnahmen sind innerhalb von 2 Jahren auszuführen und können um höchstens 1 Jahr, auf schriftlichen Antrag, verlängert werden. Nach Abschluss der geplanten Massnahmen sind die Ausführungen auf der Plattform [www.energie.gr.ch](http://www.energie.gr.ch) zu erfassen. Das Abschlussformular und die notwendigen Beilagen sind dem Amt für Energie und Verkehr in Papierform zuzustellen. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Prüfung aller Unterlagen. Der Gesuchsteller verpflichtet sich, dem Amt für Energie und Verkehr auf dessen Aufforderung hin alle mit der Forderung zusammenhängenden Daten, wie Energieverbrauch, Bauabrechnungen etc. mitzuteilen.

## **EINZUREICHENDE UNTERLAGEN**

Dem Beitragsgesuch sind alle Dokumente beizulegen, welche zur Beurteilung notwendig sind. Die benötigten Unterlagen sind auf der Plattform [www.energie.gr.ch](http://www.energie.gr.ch) aufgeführt.

## **GESUCHSUNTERLAGEN/AUSKÜNFT**

Unvollständige Gesuche werden erst nach Eintreffen der fehlenden Unterlagen weiter bearbeitet. Die Unterlagen sind in einfacher Ausführung dem Amt für Energie und Verkehr einzurichten.

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Energie und Verkehr, Tel. 081 257 36 30. Sämtliche Gesuchsunterlagen sind auf der Plattform [www.energie.gr.ch](http://www.energie.gr.ch) abrufbar.